

99012077006001

Abbruch baulicher Anlagen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6012753-99012077006001/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012077006001
Leistungsbezeichnung I	Abbruch baulicher Anlagen
Leistungsbezeichnung II	Abbruch baulicher Anlagen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Unter Abbruch ist die teilweise oder vollständige Beseitigung einer baulichen Anlage zu verstehen.
Volltext	Unter Abbruch ist die teilweise oder vollständige Beseitigung einer baulichen Anlage zu verstehen. Auch für den Abbruch von Gebäuden und Einrichtungen kann ein baurechtliches Verfahren erforderlich werden. Der Abbruch ist verfahrensfrei möglich bei nicht
Erforderliche Unterlagen	1. Übersichtsplan mit Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer im Maßstab 1:500, 2. die Angabe von Lage und Nutzung der abzubrechenden Anlage, 3. die Bestätigung des vom Bauherrn bestellten Fachunternehmers, dass er 4. die Bestätigung des Bauherrn, dass er die für den Abbruch erforderlichen Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere nach den denkmalschutzrechtlichen Vorschriften, beantragt hat, 5. Verfügt der Fachunternehmer nicht über die geforderten Kenntnisse in Standsicherheitsfragen, hat er die Hinzuziehung eines geeigneten Tragwerksplaners zu bestätigen. Für den Abbruch eines Denkmals ist in jedem Fall eine Genehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz erforderlich.
Voraussetzungen	Sie beabsichtigen den Abbruch einer baulichen Anlage, der nicht verfahrensfrei ist.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Die zuständige Stelle erstellt nach der Antragsbearbeitung einen Kostenbescheid. Dieser richtet sich nach Ihrem Einzelfall. Um Ihnen einen Anhaltspunkt zu geben, können Sie in der Gebührenordnung nachschauen. Dort ist festgelegt, wie sich die Gebühr für Ihren Antrag berechnet.
Verfahrensablauf	Sofern der Abbruch im Zuge eines genehmigungspflichtigen Neubaus oder Umbaus erfolgt, ist der Abbruch in den Bauantrag mitaufzunehmen. Hierfür ist der Bauantrag um die entsprechenden Unterlagen zu ergänzen. Sofern ein eigenständiger Abbruch erfolgen soll und der Abbruch nicht verfahrensfrei ist, ist ein Kennntnisgabeverfahren durchzuführen. Der Abbruch ist verfahrensfrei bei • Anlagen, die nach § 50 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang zu § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg verfahrensfrei erstellt werden dürfen, • freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3 • sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m. Für den Abbruch eines Denkmals ist in jedem Fall eine Genehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz erforderlich.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Reichen Sie die vollständigen Bauvorlagen online ein. Die Gemeinde benachrichtigt die Eigentümer der an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücke (Angrenzer) innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Eingang der vollständigen Bauvorlagen. Damit erhalten diese die Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen ihre Einwendungen und Bedenken zum Bauvorhaben vorzubringen. Eigentümer benachbarter Grundstücke, die nicht direkt an das Baugrundstück angrenzen (sonstige Nachbarn), können ebenfalls benachrichtigt werden. Innerhalb von fünf Arbeitstagen erhalten Sie

Modul	Sachverhalt
	eine Eingangsbestätigung, in der Ihnen mitgeteilt wird, wann Sie mit dem Bau beginnen dürfen. Haben alle Angrenzer und sonstigen Nachbarn schriftlich zugestimmt, dürfen Sie zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde mit dem Bau beginnen, frühestens jedoch mit Erteilung der Eingangsbestätigung. Liegt die schriftliche Zustimmung nicht vor, dürfen Sie einen Monat nach Eingang der vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde mit dem Bau beginnen, frühestens jedoch mit Erteilung der Eingangsbestätigung.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es bestehen keine weitere Hinweise.
Rechtsbehelf	Der zulässige Rechtsbehelf ist abhängig davon, welche behördlichen Mitteilungen und Entscheidungen Sie erhalten bzw. nicht erhalten.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	